

Bekanntmachung

des beschlossenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet-Lebensmittelmarkt Altenstadter Straße/Lagerhausstraße“ in Vohenstrauß

Der Stadtrat Vohenstrauß hat in seiner Sitzung am 02.05.2019 den Bebauungsplan für das „Sondergebiet-Lebensmittelmarkt Altenstadter Straße/Lagerhausstraße“ in Vohenstrauß als Satzung beschlossen.

Die Satzung und der Bebauungsplan mit Begründung und Festsetzungen liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, in den Amtsräumen der Stadt Vohenstrauß, Marktplatz 9, 1. Stock, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird zudem auf § 47 VwGO, Art. 1 AGVwGO und Art. 5 AGVwGO, wonach der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München über die Gültigkeit von Satzungen nach dem BauGB auf Antrag entscheidet. Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt worden zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen. Er ist gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist jedoch unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB treten der Bebauungsplan sowie die Satzung mit der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Vohenstrauß, 09.05.2019
Stadt Vohenstrauß
i.V.

U. Münchmeier

Uli Münchmeier
Zweiter Bürgermeister



Anschlag an der Amtstafel im Rathaus in Vohenstrauß am 09.05.2019

abgenommen am: